



Brüssel, den 13.2.2015
C(2015) 680 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 13.2.2015

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 im Hinblick auf die darin
enthaltenen Verweise auf die Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen
Parlaments und des Rates**

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Um zu gewährleisten, dass die notwendigen Rechtsvorschriften für die Programmplanung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden „ESI-Fonds“) in Kraft sind, und um die rechtzeitige Annahme der relevanten operationellen Programme zu ermöglichen, wurde die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission¹ vor dem Erlass der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds² erlassen.

Nach dem Erlass der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 müssen daher die Verweise in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 auf den künftigen Rechtsakt der Union zum Europäischen Meeres- und Fischereifonds (im Folgenden „EMFF“) durch Verweise auf die Verordnung (EU) Nr. 508/2014 ersetzt werden.

Abgesehen von den notwendigen Änderungen aufgrund des Inkrafttretens der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 muss auch Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 geändert werden, da die in der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013³ festgelegten Vorschriften für öffentlich-private Partnerschaften auch für den EMFF gelten. Die Angabe, ob das Vorhaben im Rahmen einer öffentlich-privaten Partnerschaftsstruktur durchgeführt wird, muss daher im Begleitsystem zum EMFF elektronisch gespeichert werden.

2. ANHÖRUNGEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß Absatz 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission zu delegierten Rechtsakten wurde eine Konsultation durchgeführt.

Am 25. November 2014 wurde der Entwurf des Rechtsakts der Expertengruppe für delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte im Zusammenhang mit den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds vorgestellt.

¹ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission vom 3. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. L 138 vom 13.5.2014, S. 5).

² Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

³ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Rechtliche Aspekte des delegierten Rechtsakts sind die Änderung und die Aktualisierung der Verweise auf die Verordnung (EU) Nr. 508/2014, die bisher lediglich provisorisch an folgenden Stellen aufgeführt waren:

- Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 (Besondere Regelungen hinsichtlich der Rolle, Haftung und Zuständigkeit der mit dem Einsatz von Finanzinstrumenten betrauten Stellen);
- Artikel 20 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 (Berechnung der indirekten Kosten durch Anwendung eines gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 festgelegten Pauschalsatzes für Arten von Vorhaben oder Projekten, die Teil eines Vorhabens sind); und
- Artikel 21 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 (Berechnung der indirekten Kosten durch Anwendung eines gemäß Artikel 124 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Pauschalsatzes für Arten von Vorhaben oder Projekten, die Teil eines Vorhabens sind); diese werden durch Verweise auf die exakten Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 ersetzt.

Ein weiterer rechtlicher Aspekt des delegierten Rechtsakts ist die Änderung des Datenfelds 17 in Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014, damit sichergestellt ist, dass die Angabe, ob das Vorhaben im Rahmen einer öffentlich-privaten Partnerschaftsstruktur durchgeführt wird, auch im Begleitsystem zum EMFF elektronisch gespeichert wird.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 13.2.2015

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 im Hinblick auf die darin enthaltenen Verweise auf die Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 4 Unterabsatz 3, Artikel 68 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 125 Absatz 8 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission² wurde vor dem Erlass der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates³ erlassen.
- (2) Nach dem Erlass der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 sollten drei vorläufige Verweise in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 auf den künftigen Rechtsakt der Union zum Europäischen Meeres- und Fischereifonds (im Folgenden „EMFF“) durch Verweise auf die genauen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 ersetzt werden. Der erste Verweis in Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 betrifft besondere Regelungen hinsichtlich der Rolle, Haftung und Zuständigkeit der mit dem Einsatz von Finanzinstrumenten betrauten Stellen. Der zweite Verweis in Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 betrifft die Berechnung der indirekten Kosten durch Anwendung eines gemäß Artikel 29

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

² Delegierte Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission vom 3. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. L 138 vom 13.5.2014, S. 5).

³ Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013⁴ festgelegten Pauschalsatzes für Arten von Vorhaben oder Projekten, die Teil eines Vorhabens sind. Der dritte Verweis in Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 betrifft die Berechnung der indirekten Kosten durch Anwendung eines gemäß Artikel 124 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ festgelegten Pauschalsatzes für Arten von Vorhaben oder Projekten, die Teil eines Vorhabens sind.

- (3) Da die in der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 festgelegten Vorschriften für öffentlich-private Partnerschaften auch für den EMFF gelten, muss Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 geändert werden, damit sichergestellt ist, dass die Angabe, ob das Vorhaben im Rahmen einer öffentlich-privaten Partnerschaftsstruktur durchgeführt wird, auch im Begleitsystem zum EMFF elektronisch gespeichert wird.
- (4) Die delegierte Verordnung (EU) Nr. 480/2014 sollte daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 480/2014 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die Endbegünstigten darüber informiert werden, dass die Finanzmittel im Rahmen von durch die ESI-Fonds kofinanzierten Programmen bereitgestellt werden gemäß

 - (i) Artikel 115 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 für den EFRE, den ESF und den Kohäsionsfonds,
 - (ii) Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates* für den ELER,
 - (iii) Artikel 97 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates** für den EMFF;“;

*Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

**Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. 347 vom 20.12.2013, S. 81).

⁵ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

(EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

(2) Artikel 20 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Vorhaben, die aus dem EMFF unterstützt und gemäß Artikel 26, 28, 39 oder 47 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 geplant sind.“;

(3) Artikel 21 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„Vorhaben, die aus dem EMFF unterstützt und gemäß Artikel 38, Artikel 40 Absatz 1, Artikel 41 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 6, Artikel 48 Absatz 1 Buchstaben e, i, j oder k oder Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 geplant sind.“;

(4) In Anhang III wird in Datenfeld 17 „Angabe, ob das Vorhaben im Rahmen einer öffentlich-privaten Partnerschaftsstruktur durchgeführt wird“ der folgende Text in der Spalte „Angabe der Fonds, für die keine Daten erforderlich sind“ gestrichen:

„Nicht zutreffend für EMFF.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13.2.2015

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER